



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XVI. Der Evangelischen Gesandten zu Oßnabrück, deßwegen an Cassel geschehene Erinnerung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Dec.

§. XVI.

1645.
Dec.

Der Evange-
lischen Ge-
sandten zu
Osnabrück
deßwegen an
Cassel gesche-
hene Erinne-
rung.

Zu Beylegung solcher Hessischen Dif-
ferentien, wurde nicht nur eine *Media-*
tion, von Herrn Herzog Christian Lu-
dewig zu Braunschweig-Lüneburg offe-
rirt, und deßhalb eine Tagesfarth nach
Frislar angefetzt; sondern auch, nach

beygefügetem Protocoll, N. I. zu mehrer
Beförderung der friedlichen Tractaten,
von den Evangelischen Gesandtschafften zu
Osnabrück, ein Schreiben, N. II. an die
Frau Landgräfin zu Cassel abgegeben:

N. I.

Protocollum Osnabrugense, den 14. Dec. 1645.

N. I.
Protocollum.

Direktorium: lese das Hessen-Darmstädtische Memoriale ab, das begriff
3. Haupt-Petita:

- 1) Die Ansprach der Cron Schweden um Interposition an Hessen-Cassel.
- 2) Eine Intercession vom Fürsten-Rath.
- 3) Und Abmahnung von Hostilitäten, bey Dero Deputirten allhier: Resol-
virte solche dahin, quoad primum sollte Herr Schütz sein Heyl bey der Cron selbst
anfangs versuchen, bey 2. und 3. wäre billich zu gratificiren, und sollte Herr Ge-
neral-Commisarius Schäffer durch Altenburg ersuchet werden.

Altenburg: Ad 1. Wie Magdeburg. Die Erb-Verbrüderete sollten in dieser
Sache keine Parteylichkeit von sich scheinen lassen, doch cum majoribus; bey 2.
werde billig gratificiret, doch müße das Concept behutsam gestellet, und das Me-
morial, als ziemlich hitzig, nicht beygelegt werden, Ihre Fürstliche Gnaden zu Cassel
contestirten, Ihre Waffen führten Sie pro libertate Statuum, nicht zu deren,
zumahlen Bluts-Verwandten Unterdrückung. Herr Schäffer möchte durch Weymar
und Braunschweig besprochen werden, und könnte man auf Admision der Braun-
schweigischen Fürstlichen Interposition zu Frislar gehen.

Weymar: Erb-Verbrüderete hätten billig solche innerliche motus quovis ami-
cabili modo componiren zu helfen, wolte sich also keiner verantwortlichen Inter-
position entziehen, doch könnte Altenburg billig mit bey Herrn Schäffern concur-
riren, sonst wäre Anhalt suo loco & ordine, wie es ihm pro hac vice auf-
getragen, pure zur Interposition in allen 3. Punkten geneiget.

Braunschweig: Er höre ungern, daß zu der Zeit, da man Frieden machen
wolle, solche schwehre Händel zwischen Evangelischen vorkommen, sein Herr habe die
Interposition beyden Theilen angeboten und eröfnet; bey Schweden insgesamt zu
intercediren, sey nicht de dignitate, und meyne er nicht, daß die Cron dem
Herrn Abgesandten ein Abmahnungs-Schreiben abschlagen sollte. An die Fürstliche
Frau Wittve könne man uners theils, ein glimpflich Schreiben abfassen, aber ju-
sticiam causæ nicht berühren, das Fundament auf diese Handlung, daß man nem-
lich Frieden machen wolle, dazju keine Hostilität gehöre, stellen, auch der Interpo-
sition statt zu geben Erinnerung thun; Herr Schäffer habe sonst kein Belieben an
diesen Actionen, er wisse nicht, ob ihnen ein Schreiben zuzumuthen. Schliesset auf
Altenburg und Weymar, er sey neutral.

Pommern Stetin: Die erste Frage sey negative resolviret, also stimme er
denen bey, die da rathen, der Herr Darmstädtische solle es bey Schweden selbst an-
fangs wagen, Herr Schäffer könne zuvörderst besprochen, und sodann des Schrei-
bens wegen, eine Resolution gefaßt werden.

Wolgast: Wie Stetin.

Meck:

1645.
Dec.

Mecklenburg: Es sey zu erbarmen, daß sich solche Hostilitäten ereignen, den Differentien wäre quovis modo abzuhelfen, und er ad 1, indifferent: ad 2, & 3, wie Pommern, die Ansprach möge durch Weymar und Pommern geschehen.

Rauenburg: Das blocquiren sey eine Hostilität, dertwegen abzuwenden, man möge deputiren wen man wolle.

Conclusum: 1) Herr Schütz solle Herrn Oxenstierna zuerst um Intercession anreden.

2) Ein glimpflich Schreiben nomine Principum an Hessen-Cassel abgehen.

3) Herr Schäffer per Altenburg und Weymar angesprochen werden.

N. II.

Der Evangelischen Gesandten zu Osnabrück Schreiben an die Frau Landgräfin zu Cassel, um Abstellung des Verfahrens in Ober-Hessen.

N. II.
Der Evangelischen Gesandten Schreiben an die Frau Landgräfin zu Cassel.

Durchlauchtige und Hochgebohrne Fürstin. Eurer Fürstlichen Gnaden seynd unsre unterthänige Dienste, getreuen und besten Fleisses jederzeit zuworn; Gnädige Fürstin und Frau.

Es hat des auch Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Landgrafens zu Hessen, Grafens zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Henburg und Büdingen, unsers gnädigen Fürsten und Herrns, zu den allgemeinen Friedens-Tractaten anhero verordneter Hochansehnlicher Abgesandter, Herr Justus Sinold sonst Schütz genannt, beyder Rechten Doctor, Pro-Cancellarius auf der Universität Marburg und Professor Primarius daselbst, uns allhier zu erkennen gegeben, welchergestalt Eure Fürstliche Gnaden kurz verrückter Zeit, seines gnädigen Fürsten und Herrn beyde Residenz-Städte, Buzbach und Marburg, einnehmen, auch das Fürstliche Schloß daselbst etliche Wochen blocquiren lassen, und nunmehr zu vermuthen stünde, daß dasselbe möchte attackiret und gleichmäßig occupiret werden. Und weil der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Christian Ludwig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, unser auch gnädigster Fürst und Herr, zur Interposition sich angeboten, und deswegen zu Frislar allbereit Tagefahrt angekehrt, hat er uns demnach inständig ersucht, wir wollten an Eure Fürstliche Gnaden vergleichenes unterthäniges Schreiben abgehen lassen, damit nicht allein solche blocquade des Schlosses Marburg aufgehoben, sondern auch die allbereit eingenommene Städte, hinwegwiderum delogiret, und es bey der Fürstlichen Braunschweigischen Interposition und gütlichen Unterhandlung gelassen werden möchte.

Wiewol wir nun Eurer Fürstlichen Gnaden in Dero Kriegs-Actionibus kein Ziel noch Maas zu geben, jedennoch aber weil hierdurch allerhand Weitläufigkeit, und unter so nahen anverwandten Fürstlichen Häusern grosse Verbitterung zu besorgen, an dem auch, daß es bey jetzigen Tractaten, da man den Frieden mit Gottes Hülffe zu handeln entschlossen, bey exteris allerhand judicia verursachen würde, wann dergestalt verfahren und continuiret werden sollte:

Als haben wir nicht entstehen mögen, Eure Fürstliche Gnaden hiermit unterthäniges Fleisses zu ersuchen, sie wolle dieses unser unterthäniges Schreiben in Fürstlichen Gnaden aufnehmen, es als eine Christliche und löbliche Princeßin selbst hochvermögend und Fürstlich erwegen, was hierdurch vor grosse Weitläufigkeit und Unheil erwachsen könne, und daher nicht allein solche Dertter von der Besatzung hinwegwiderum liberiren, die Blocquade vor dem Schloß Marburg, wegen der Universität und der daselbst studirens halber sich befindenden Jugend, aufheben, sondern auch hochgemeldter Ihrer Fürstlichen Gnaden, des Herrn Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Herrn Christian Ludewigs, anerbethene Interposition, wie allbereit geschehen, also auch nochmals belieben und sich gefallen lassen, da dann sich Zweiffels ohne wohl Mittel finden und an die Hand geben werden, wordurch zwischen so nahen

Ber-

1645. Verwandten Fürstlichen Häusern gutes Vernehmen und Vertrauen hinwiederum zu
Dec. stifften und aufzurichten. 1645.
Dec.

Gleichwie nun Eure Fürstliche Gnaden sich hierdurch Christlich und löblich bezeigen, also seynd gegen unsere gnädigste und gnädige Fürsten und Herren wir es in Unterthänigkeit zu rühmen erbbtzig, und Eurer Fürstlichen Gnaden unterthänigste Dienste zu leisten schuldig und zu jederzeit geflissen. Datum Osnabrück den 15. Decembr. 1645.

Eurer Fürstlichen Gnaden

unterthänige

An der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel Fürstliche Gnaden.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten zu den allgemeinen Friedens-Tractaten zu Osnabrück sich enthaltene verordnete Abgesandte.

§. XVII.

Hingegen ließ das Fürstliche Haus genderrmassen bey dem Friedens-Congress
Hessen-Cassel, zu Ende dieses Jahrs anbringen.
Hessen-Cassel- seine Gravamina und Postulata, fol-

sehe Gravamina und Postulata.

Gravamina und Postulata von Seiten Hessen-Cassel.

Des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel absonderliche Gravamina und Postulata beruhen mehrentheils in nachfolgenden Punkten, doch salvo jure corrigendi, addendi & minuendi.

Demnach durch Göttlichen Beystand und Gnade dermaleins ein glücklicher Aus-
schlag jehziger allgemeinen Friedens-Tractaten dergestalt zu hoffen, daß unser ge-
liebtes Vaterland Deutscher Nation, nicht allein durch Wiederstift- und Erhaltung
guter Vertraulichkeit mit den benachbarten Königreichen und Potentaten, zu seiner
äußerlichen Beruhigung und Sicherheit forderlichst gelange, sondern auch vermittelst
einer unlimitirten General-Amnestie vor Anno 1618. und darauf erfolgende durch-
gehende Wieder-Einführ- und Einsetzung alles wieder in den Stand, wie es in Po-
liticis & Ecclesiasticis vor solchen 1618. Jahr gewesen, mit Cassation Aufhebung
und Vernichtung aller inmittelst dagegen ausgelassener und ergangener Edicten,
Commissionen, Decreten, Declarationen, Mandaten, Urtheilen, Executionen,
Transaktionen, Donationen, Protestationen, und aller anderer wiedrigen
Geschäften, Verordnungen und Präventionen, wie die auch immer Mahmen ha-
ben mögen, neben gründlicher Abhelfung und Vergleichung aller, so lang geklagter
Gravaminum Ecclesiasticorum & Politicorum, als der rechte Zunder und
Ursach alles Mißtrauens, und daraus entstandenen und noch währenden blutigen
Kriegs, sodann Anrichtung und Bestellung einer unpartheyischen Justiz, in einer
solchen sichern innerlichen Ruhe und Wohlstand wiederum glücklich gesetzt werde, da-
mit sowohl die Kayserliche Majestät als das Oberhaupt, bey Dero hohem Respect
und Autoritat, als auch Chur-Fürsten und Stände bey ihren Landen und Leu-
ten, Hoch- und Gerechtigkeiten, in Geist- und Weltlichen Sachen, vermöge der Gülde-
nen Bulle und andern Reichs-Satzungen, sonderlich des Religion- und Prophan-
Friedens, darinn die also genannte Reformirte mit begriffen, wie auch des verhoff-
ten künftigen Frieden-Schlusses, nicht weniger die Catholische und Evangelische oder
Augsburgische Confessionirten, darunter obgenannte Reformirte, als die sich zu
solcher Confession bekennen, mit verstanden, ohne Unterschied der Religion æ-
qually

Zweyter Theil.

Æ

1645.
Dec.

§. XVI.

1645.
Dec.

Der Evangelischen Gesandten zu Osnabrück deswegen an Cassel geschene Erinnerung.

Zu Beylegung solcher Hessischen Differention, wurde nicht nur eine *Mediation*, von Herrn Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig-Lüneburg offeriret, und desßhalber eine Tagesfarth nach Friglar angesetzt; sondern auch, nach

beygefügetem Protocoll, N. I. zu mehrer Beförderung der friedlichen Tractaten, von den Evangelischen Gesandtschafften zu Osnabrück, ein Schreiben, N. II. an die Frau Landgräfin zu Cassel abgegeben:

N. I.

Protocollum Osnabrugense, den 14. Dec. 1645.

N. I.
Protocollum.

Direktorium: lese das Hessen-Darmstädtische Memoriale ab, das begriff 3. Haupt-Petita:

- 1) Die Ansprach der Cron Schweden um Interposition an Hessen-Cassel.
- 2) Eine Intercession vom Fürsten-Rath.
- 3) Und Abmahnung von Hostilitäten, bey Dero Deputirten allhier: Resolviret solche dahin, quoad primum sollte Herr Schütz sein Heyl bey der Cron selbst anfangs versuchen, bey 2. und 3. wäre billich zu gratificiren, und sollte Herr General-Commisarius Schäffer durch Altenburg ersuchet werden.

Altenburg: Ad 1. Wie Magdeburg. Die Erb-Verbrüderete sollten in dieser Sache keine Parteylichkeit von sich scheinen lassen, doch cum majoribus; bey 2. werde billig gratificiret, doch müße das Concept behutsam gestellet, und das Memorial, als ziemlich hitzig, nicht beygelegt werden, Ihre Fürstliche Gnaden zu Cassel contestirten, Ihre Waffen führten Sie pro libertate Statuum, nicht zu deren, zumahlen Bluts-Verwandten Unterdrückung. Herr Schäffer möchte durch Weymar und Braunschweig besprochen werden, und könnte man auf Admission der Braunschweigischen Fürstlichen Interposition zu Friglar gehen.

Weymar: Erb-Verbrüderete hätten billig solche innerliche motus quovis amabili modo componiren zu helfen, wolte sich also keiner verantwortlichen Interposition entziehen, doch könnte Altenburg billig mit bey Herrn Schäffern concurriren, sonst wäre Anhalt suo loco & ordine, wie es ihm pro hac vice aufgetragen, pure zur Interposition in allen 3. Punkten geneiget.

Braunschweig: Er höre ungern, daß zu der Zeit, da man Frieden machen wolte, solche schwehre Händel zwischen Evangelischen vorkommen, sein Herr habe die Interposition beyden Theilen angeboten und erdffnet; bey Schweden insgesamt zu intercediren, sey nicht de dignitate, und meyne er nicht, daß die Cron dem Herrn Abgesandten ein Abmahnungs-Schreiben abschlagen sollte. An die Fürstliche Frau Wittve könne man unßers theils, ein glimpflich Schreiben abfassen, aber justiciam causæ nicht berühren, das Fundament auf diese Handlung, daß man nemlich Frieden machen wolte, darzu keine Hostilität gehöre, stellen, auch der Interposition statt zu geben Erinnerung thun; Herr Schäffer habe sonst kein Belieben an diesen Actionen, er wisse nicht, ob ihnen ein Schreiben zuzumuthen. Schliesset auf Altenburg und Weymar, er sey neutral.

Pommern Stetin: Die erste Frage sey negative resolviret, also stimme er denen bey, die da rathen, der Herr Darmstädtische solle es bey Schweden selbst anfangs wagen, Herr Schäffer könne zuörderst besprochen, und sodann des Schreibens wegen, eine Resolution gefaßt werden.

Wolgast: Wie Stetin.

Meck: